

# MERKBLATT

## Nachzahlung Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren

---

Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und Anbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes, werden, gemäss Art. 13 der Gebührenverordnung Wasserversorgung (GVO WVO) vom 20. August 1997 und Art. 14 der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen (GVO SEVO) vom 20. August 1997, Nachzahlungen erhoben.

Die Nachzahlung wird auf der Basis der Differenz des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Umbau resp. der Nutzungsänderung berechnet. **Der Ansatz beträgt 12 Promille zuzüglich Mehrwertsteuer** (Wasseranschluss = 2.5 %, Kanalisationsanschluss = 7.7 %).

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Dezember 2001 werden nur noch Nachzahlungsgebühren erhoben, sofern die Differenz des Gebäudeversicherungswertes CHF 100'000.00 und mehr übersteigt. Diese Gebühren werden der Bauherrschaft nach Erhalt der definitiven Schlusschätzung der Gebäudeversicherung verrechnet.

Allfällige vom Bund oder Kanton zugesprochene Förderbeiträge können bei der Endabrechnung vom Assekuranzwert in Abzug gebracht werden. Dazu ist ein entsprechender Beleg einzureichen.